

MATTHIAS STEINDL

WOHIN MIT DER GLEICHGESCHLECHTLICHEN  
LIEBE IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE?

# FREIBURGER THEOLOGISCHE STUDIEN

Unter Mitwirkung  
der Professoren der Theologischen Fakultät  
herausgegeben von

Thomas Böhm, Ursula Nothelle-Wildfeuer  
(federführend), Magnus Striet

Band 201  
Wohin mit der gleichgeschlechtlichen Liebe  
in der katholischen Kirche?

MATTHIAS STEINDL

# Wohin mit der gleichgeschlechtlichen Liebe in der katholischen Kirche?

Ein theologisch-rechtlicher  
Lösungsvorschlag





D 25

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2025

Alle Rechte vorbehalten

[www.herder.de](http://www.herder.de)

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-02505-1

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-84505-5

## Vorwort

Wohin mit der gleichgeschlechtlichen Liebe in der katholischen Kirche? Über viele Jahrhunderte gehörte diese Frage zu den Tabu-Themen in der Theologie und der Pastoral. Denn gleichgeschlechtliche Sexualität wurde lehramtlich als sündhaft und damit unmoralisch verurteilt. Erst eine Aussage von Papst Franziskus im Jahr 2013 brachte eine Art Wende. Denn der Papst fragte im Blick auf einen gleichgeschlechtlich Empfindenden, der Gott suche und ein Mensch guten Willens sei: „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Seitdem wird auch in der katholischen Theologie offen über die Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der gleichgeschlechtlichen Liebe nachgedacht.

Die vorliegende Monographie versteht sich als ein Beitrag zu diesem Nachdenken. Sie wurde am 20.10.2023 als Dissertation an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg eingereicht und am 22.05.2024 von der Promotionsversammlung angenommen.

An dieser Stelle möchte ich den vielen meinen Dank aussprechen, die mich über die Jahre der Dissertation begleitet haben. Besonders bedanken möchte ich mich bei meiner Betreuerin und Doktormutter Frau Prof.in Dr. Sabine Demel (Kirchenrecht), die den Werdegang der Arbeit mit großem Interesse, viel Geduld und zahlreichen Anregungen begleitet hat sowie bei Herrn Prof. Dr. Rupert Scheule (Moraltheologie) für das Zweitgutachten. Ebenso gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Christian Apfelbacher (Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung, Universität Magdeburg) und Herrn Prof. Dr. Matthias Ederer (Altes Testament, Universität Luzern) für ihre Unterstützung bei den entsprechenden fachspezifischen Ausführungen in der Arbeit.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinen guten Freund:innen für ihre moralische Unterstützung, den Kolleg:innen der Fakultät für den Austausch und das Korrekturlesen sowie den

## Vorwort

Studentischen Hilfskräften des Lehrstuhls für Kirchenrecht für verschiedene Zuarbeiten.

Zuletzt gilt mein Dank dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und dem Bischoflichen Ordinariat Würzburg für ihre unterstützende Beteiligung an den Druckkosten der Publikation im Verlag.

Regensburg, den 29.08.2024

# Inhalt

Vorwort . . . . .	5
<b>A. Einleitung . . . . .</b>	<b>13</b>
I. Von der Ausgangssituation zur Fragestellung . . . . .	13
II. Von der kirchenrechtlichen Hermeneutik zur Vorgehensweise . . . . .	22
<b>B. Hauptteil . . . . .</b>	<b>32</b>
I. Empirische Forschung zu gleichgeschlechtlicher Sexualität und ihre Berücksichtigung in der lehramtlichen Bewertung . . . . .	32
1. Historische Kontroverse um die frühen psychiatrischen Theorien . . . . .	32
1.1 Kritik an den Grundlagen der psychiatrischen Theoriebildung . . . . .	35
1.2 Aufarbeitung der begrenzten Wirksamkeit von Therapiemethoden . . . . .	39
1.3 Infragestellung im Kontext der zunehmenden fachlichen Diversität der Sexualforschung . . . . .	41
1.4 Begegnung mit LGBTQI*-Organisationen und dem Selbstzeugnis gleichgeschlechtlich Empfindender . . . . .	47
1.5 Flankierung durch die poststrukturalistische und konstruktivistische Kritik . . . . .	50
1.6 Veränderung des Sexualitätsmodells zum mehrdimensionalen Verständnis . . . . .	55
1.7 Etablierung der Ideale von Liebe und Partnerschaft in den westlichen Gesellschaften . . . . .	58
1.8 Entpathologisierung als Konsequenz der Kontroversen	62

## Inhalt

2.	Eckpunkte gegenwärtiger Forschung . . . . .	64
2.1	Normvariante der sexuellen Orientierung in der Sexualforschung . . . . .	65
2.2	Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in den Sozialwissenschaften . . . . .	72
a)	Zunahme von zivilrechtlich verankerten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in der Bevölkerungsstatistik am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	73
b)	Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens und ihre Paardynamiken . . . . .	75
c)	Besonderheiten durch die gesonderte gesellschaftliche Situation . . . . .	83
3.	Rezeption durch das universalkirchliche Lehramt . . . . .	88
3.1	Langjährige Orientierung an der psychiatrischen Theorienbildung . . . . .	89
a)	Bezugnahme auf psychiatrische und psychoanalytische Ätiologien . . . . .	89
b)	Äußerungen zu Leidensdruck und Therapierbarkeit . . . . .	93
c)	Abstufung gegenüber verschiedengeschlechtlicher Sexualität . . . . .	95
3.2	Partielle Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse . . . . .	100
3.3	Hermeneutische Hürden für eine konsequenter Rezeption . . . . .	108
4.	Fazit . . . . .	113
II.	<b>Theologische Analyse der lehramtlichen Argumentation</b> . . . . .	115
1.	Hauptargument: Unmoralische Form der Sexualität . . . . .	116
1.1	Bewertung im Rahmen der Sexualmoral des nachkonkiliaren Lehramts . . . . .	116
1.2	Neubewertung im Rahmen eines verantwortungs- und beziehungsethischen Modells der Intimität . . . . .	123
a)	Voraussetzungen für die Personalität von Liebe und Sexualität . . . . .	125

b)	Optionen für ein plurales Fruchtbarkeitsverständnis von Intimbeziehungen . . . . .	135
1.3	Rezeption und Ungleichzeitigkeiten in <i>Amoris laetitia</i> (2016) . . . . .	139
a)	Verhältnisbestimmung zwischen Liebe und Sexualität .	141
b)	Diversifizierung des Fruchtbarkeitsverständnisses . . .	147
2.	Erkenntnistheoretische Retardierung: Debatte um die Normenbegründung . . . . .	148
2.1	Kontroverse um unterschiedliche Argumentationsmodelle des theologischen Erkenntniswegs . . . . .	149
a)	Bedeutung der lebenswirklichen Erfahrung . . . . .	151
b)	Anpassungsfähigkeit naturrechtlicher Normen . . . . .	156
c)	Korrigierbarkeit biblischer Interpretationen . . . . .	162
2.2	Ausbleibende Konsequenzen in <i>Amoris laetitia</i> (2016)	174
a)	Ausstehende Rezeption der korrekiven Funktion lebenswirklicher Erfahrung . . . . .	177
b)	Überwindung eines absolut-normativen Naturrechtskonzepts . . . . .	182
c)	Notwendigkeit eines Fortschritts in der biblischen Hermeneutik . . . . .	185
3.	Argument: Verurteilung in der Bibel . . . . .	187
3.1	Exegetische Einordnung . . . . .	191
a)	Sünde Sodoms (Gen 19,1–11) . . . . .	191
b)	Heiligkeitsgesetz in Levitikus (Lev 18,22; 20,13) . . . .	196
c)	Sexualität im Römerbrief (Röm 1,26f) . . . . .	201
d)	Lasterkataloge in der paulinischen und deutero-paulinischen Literatur (1 Kor 6,9f; 1 Tim 1,9f) . . . .	209
3.2	Anfragen an den Rezeptionsstand . . . . .	213
4.	Argument: Beständige Ablehnung durch die kirchliche Tradition . . . . .	222
4.1	Verurteilung der gleichgeschlechtlichen Sexualität in der Geschichte der Kirche . . . . .	224
4.2	Kritische Würdigung des Traditionsverständnisses . .	235
a)	Inkonsequenzen zwischen den biblischen Texten und ihrer Wirkungsgeschichte . . . . .	235

## Inhalt

b)	Kontinuität der Bewertung trotz veränderter Prämissen . . . . .	241
c)	Statischer Traditionsbegriff . . . . .	247
5.	Argument: Negative Auswirkungen auf die soziale Ordnung . . . . .	254
5.1	Diskussion des Rechte- und Pflichtenverhältnisses . . . . .	255
5.2	Einordnung gesellschaftlicher Transformationsprozesse . . . . .	264
5.3	Anfragen an das Gemeinwohlverständnis . . . . .	270
6.	Fazit . . . . .	276
<b>III.</b>	<b>Öffnung der sakramentalen Ehe als theologisch- rechtliche Option . . . . .</b>	<b>279</b>
1.	Aspekte einer Integration gleichgeschlechtlicher Paare in das katholische Eheverständnis . . . . .	280
1.1	Zentrierung der Ehe auf ihren Wesenskern Liebe . . . . .	283
1.2	Gleichgeschlechtliche Partnerschaften als Gemein- schaften des ganzen Lebens . . . . .	291
a)	Biographische Perspektive auf die Ganzhingabe . . . . .	293
b)	Plurale Ausdrucksformen des Lebensbereichs Fruchtbarkeit . . . . .	305
1.3	Liebe als sakramententheologischer Angelpunkt der Ehe . . . . .	318
1.4	Ausgestaltung des Ehesakraments durch die Kirche . . . . .	328
1.5	Eheverständnis vor dem unausweichlichen Wandel . . . . .	341
2.	Vorschläge für kirchenrechtliche Reformen . . . . .	344
2.1	Zentrum des Ehrechts: c. 1055 § 1 . . . . .	345
2.2	Bedeutung der Sexualität in und für die Ehe: c. 1061 § 1 und c. 1084 § 1 . . . . .	351
2.3	Apostolat der Ehe: c. 226 § 1 . . . . .	358
2.4	Weitere Nennungen der Zweigeschlechtlichkeit und der Ausrichtung auf Nachkommenschaft: cc. 1057 § 2, 1089, 1093 und 1096 § 1 . . . . .	362
3.	Fazit . . . . .	365

## Inhalt

C. Schluss . . . . .	367
Kanonesregister . . . . .	374
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	375
Literaturverzeichnis . . . . .	377



## A. Einleitung

### I. Von der Ausgangssituation zur Fragestellung

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften beschäftigen die katholische Kirche in Deutschland mehr denn je. Am 24. Januar 2022 startete die Kampagne ‚Out in Church‘, bei der sich quer durch die Kirche Katholik:innen als LGBTQI\*<sup>1</sup> outeten und seitdem für eine Verbesserung ihrer Situation in der Kirche eintreten.<sup>2</sup> In ihrem Manifest machen sie darauf aufmerksam, dass „queere Liebe, Orientierung, Geschlecht und Sexualität“<sup>3</sup> von Seiten des kirchlichen Lehramts nicht gewürdigt werden. Als konkrete Forderungen formulierte die Aktion unter anderem die Novellierung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts, eine wertschätzende Sprache in kirchenamtlichen Verlautbarungen und die Möglichkeit zur liturgischen Segnung queerer und homosexueller Paare.<sup>4</sup> Am 22. November 2022 verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz eine neue Grundordnung für den kirchlichen Dienst. Diese beinhaltet eine Neuerung, aufgrund der offen LGBTQI\*-lebende Menschen bei einer Anstellung durch einen kirchlichen Arbeitgeber in Zukunft keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen mehr zu befürchten haben sollen: „Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen“<sup>5</sup>. Am 10. März 2023

---

<sup>1</sup> Das Akronym LGBTQI\* steht abgekürzt für lesbisch, gay, bi, trans, queer, inter sowie alle weiteren Orientierungen und Identitäten, die keinem heterosexuellen Modell entsprechen.

<sup>2</sup> Vgl. o. A., 125 Mitarbeitende, in: Zeit online, vom 24.01.2022. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Lesefreundlichkeit werden in den Anmerkungen ausschließlich Kurztitel verwendet. Für eine Zuordnung s. die Angaben im Literaturverzeichnis.

<sup>3</sup> OUT IN CHURCH, Manifest.

<sup>4</sup> Vgl. OUT IN CHURCH, Forderungen.

<sup>5</sup> Grundordnung des kirchlichen Dienstes, Art. 7 (2).

## Einleitung

verabschiedete die Hauptversammlung des Synodalen Wegs nach mehrjähriger Beratung, unter Zustimmung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Bischöfe, den Beschluss, bis in das Jahr 2026 Voraussetzungen auszuarbeiten, um gleichgeschlechtliche Paare offiziell und legitim kirchlich zu segnen.<sup>6</sup> Beide Maßnahmen entschärfen die Problematik gleichgeschlechtlich-, bi-, trans- und intersexuell orientierter Menschen, die Glied der katholischen Kirche in Deutschland sind oder ihrem Arbeitsrecht unterstehen. Die moralische Neubewertung und die kirchenrechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften beinhalten beide allerdings nicht und ihre Wirkung bleibt allein auf den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz beschränkt.

Weitergehende Maßnahmen werden dadurch erschwert, dass eine moralische Neubewertung von Seiten des universalkirchlichen Lehramts bisher abgelehnt wird. Im Hintergrund schwelt seit einigen Jahren ein Streit um die theologische Einordnung gleichgeschlechtlicher Orientierungen und den grundsätzlichen Umgang mit homosexuellen Partnerschaften. Die Kontroverse entwickelte sich über die vergangenen Jahrzehnte und gewann aufgrund zivilrechtlicher Veränderungen zunehmend an Brisanz. 1989 führte Dänemark als erster Staat das Modell einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ein.<sup>7</sup> Weitere Nationen, vorrangig in der sogenannten westlichen Hemisphäre, richteten ähnliche Rechtsinstitute ein. Seit die Niederlande im Jahr 2001 die Eheschließung zwischen Personen gleichen Geschlechts ermöglichten, folgten einige Staaten diesem Beispiel. Seit Mai 2023 besteht für homosexuelle Paare in 34 Nationen die Möglichkeit zur Zivilehe; neben nordamerikanischen und europäischen Ländern haben mit Ecuador, Kolumbien, Brasilien, Uru-

---

<sup>6</sup> Vgl. SYNODALER WEG, Segensfeiern, 3; 6. Die Arbeitshilfe der ARBEITS-GEMEINSCHAFT FÜR KATHOLISCHE FAMILIENBILDUNG, Feier des Segens für Paare, aus dem Jahr 2023 stellt noch nicht das Ergebnis der beauftragten Ausarbeitung dar, wobei sie bereits die Beschlüsse des Synodalen Wegs integriert und ausdrücklich auch gleichgeschlechtliche Paare berücksichtigt (vgl. ebd., 7f).

<sup>7</sup> Vgl. HENKEL, Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 132.

guay, Argentinien, Kuba, Taiwan, Südafrika, Australien und Neuseeland inzwischen Staaten auf allen bewohnbaren Kontinenten rechtliche Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Eheschließungen getroffen.<sup>8</sup> Mit diesen Reformen reagierten die Gesetzgeber:innen der jeweiligen Staaten auf den Wunsch gleichgeschlechtlicher Paare, in stabilen, dauerhaften und rechtlich abgesicherten Partnerschaften leben zu können. Von Seiten des universalkirchlichen Lehramts wird diese Entwicklung bisher abgelehnt und in mehreren Verlautbarungen bekräftigte man, gleichgeschlechtliche Partnerschaften rechtlich nicht anerkennen zu wollen bzw. zu können. Exemplarisch wird dies an einem Schreiben des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte aus dem Jahr 2009 deutlich. Das Dikasterium äußerte sich auf Anfragen des norwegischen Episkopats vor dem Hintergrund, dass das Königreich Norwegen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu Jahresbeginn ermöglicht hatte, folgendermaßen: „Aus der Feier einer Trauung, sei sie zivil oder religiös, zwischen Personen des gleichen Geschlechts entsteht nach der Lehre und dem Gesetz der katholischen Kirche keinesfalls eine Ehe, sondern es handelt sich um einen rechtlich inexistenten Akt“<sup>9</sup>. Dies spiegelt die derzeitige kirchliche Gesetzeslage wider: Die cc. 1055 § 1, 1057 § 2 und 1096 § 1 CIC/1983 besagen, dass die Ehe einen Bund zwischen Mann und Frau darstellt. Gleichgeschlechtliche Paare werden nicht *expressis verbis* ausgeschlossen, doch lässt die Wortwahl erkennen, dass der Gesetzgeber allein heterosexuelle Paare in den Blick nimmt und dass gleichgeschlechtliche Eheschließungen in der katholischen Kirche nicht vorgesehen sind. Rechtliche Regelungen für andere Partnerschaftsmodelle neben der Ehe beinhaltet der CIC/1983 nicht.<sup>10</sup> Für Aufsehen sorgte daher eine Bemerkung von Papst Franziskus auf seiner Rückreise vom Weltjugendtag in Rio de Janeiro im Jahr 2013. Auf eine direkte Frage antwortete das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche: „Wenn einer Gay ist und den Herrn

---

<sup>8</sup> Vgl. PEW RESEARCH CENTER, Same-Sex Marriage, vom 09.06.2023.

<sup>9</sup> PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTEN, Schreiben mit lehrmäßiger Note, 199.

<sup>10</sup> Vgl. BIER, Homosexualität. II. Katholisch, 272.

## Einleitung

sucht und guten Willen hat – wer bin dann ich, ihn zu verurteilen? [...] Diese Menschen dürfen nicht an den Rand gedrängt werden, sie müssen in die Gesellschaft integriert werden“<sup>11</sup>. Der Papst zeigte eine wertschätzende Grundhaltung und artikulierte den Wunsch nach einer Integration gleichgeschlechtlich Empfindender. Allerdings weist die Äußerung in Sachen kirchenrechtlicher Anerkennung Grenzen auf, denn der Papst sprach ausschließlich davon, homosexuell orientierte Personen zu integrieren, nicht aber ihre Partnerschaften. Daher wird von wissenschaftlich-theologischer Seite kritisch angemerkt:

„Weder der Rekurs auf eine abstrakte Würde ohne konkrete Anerkennung noch eine Ethik der Barmherzigkeit, die meint, ohne Folgen für die Bekämpfung ungerechter Strukturen bleiben zu können, genügt dem Anspruch einer christlichen Ethik im 21. Jahrhundert. Respekt konkretisiert sich in spezifischen Anerkennungsformen“<sup>12</sup>.

Die Erwartungen, dass sich das Bekenntnis zur Wertschätzung in einer lehramtlichen und rechtlichen Anerkennung artikuliert, wurden bisher nicht erfüllt. Die Bischofssynode ‚Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute‘ im Jahr 2015 sowie das darauf aufbauende Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* von Papst Franziskus im Jahr 2016 führten zu keiner wesentlichen Veränderung der Situation. Die Entwicklung weist eher in die entgegengesetzte Richtung, denn 2021 untersagte die Kongregation für die Glaubenslehre Segensfeiern für gleichgeschlechtliche Paare.<sup>13</sup> In einem Anfang Oktober 2023 veröffentlichten Schreiben, in dem Papst Franziskus auf die Anfragen mehrerer Kardinäle antwortete, teilte der Papst zwar nicht die Ansicht, dass gleichgeschlechtliche Paare grundsätzlich keinen Segen empfangen dürfen; allerdings sprach er sich klar dagegen aus, dass durch Bistümer oder Bischofs-

---

<sup>11</sup> Apostolische Reise nach Rio de Janeiro, vom 28. Juli 2013.

<sup>12</sup> HAKER, Körperlichkeit, 24.

<sup>13</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Responsum ad dubium*, Abs. 6.

konferenzen offizielle Verfahren hierzu erlassen werden, und bekräftigte die Position, dass eine Ehe ausschließlich einen Bund von Frau und Mann darstellt.<sup>14</sup> Ähnlich äußerte sich die Kongregation für die Glaubenslehre im Dezember 2023: In einer Erklärung schloss sie zwar nicht aus, dass gleichgeschlechtliche Paare ‚spontan‘ gesegnet werden können, schärfe jedoch ein, dass dieser Segen weder in einem liturgischen Rahmen noch in Nähe zu einer standesamtlichen Feier gespendet werden darf und dass keine Regelungen durch Diözesen oder Bischofskonferenzen erlassen werden sollen; die Segnung ist nicht als Legitimation der Partnerschaft anzusehen und ist klar vom Ehesakrament zu unterscheiden.<sup>15</sup>

Um die theologische Bewertung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften wird in der katholischen Kirche intensiv, kontrovers und zum Teil emotional gerungen. Reformwünsche stehen einer strikten Ablehnung jeglicher Liberalisierung gegenüber. Beiden Seiten geht es um fundamentale Werte und Prinzipien. Auf der einen Seite wird die universallehramtliche Position als Geringschätzung und Liebesfeindlichkeit empfunden, die in Spannung steht zum Selbstverständnis der katholischen Kirche als Zeichen und Werkzeug des Heils; auf der anderen Seite wird das Drängen auf Neubewertung und Anerkennung als Beschädigung der menschlichen Person, der Familie, der Gesellschaft sowie der kirchenamtlichen Sexualmoral, Geschlechteranthropologie und Ehetheologie und schließlich auch der Identität der Kirche gewertet. Für die eine Seite ist eine Reform längst überfällig, für die andere Seite stellt sie einen Schritt dar, den die katholische Kirche niemals gehen kann und niemals gehen darf. Aufgrund dieser kontroversen Debattenlage drängt sich schon seit längerem die grundsätzliche Frage auf, ob gleichgeschlechtliche Partnerschaften in der katholischen Kirche anerkannt werden können und ob es für sie ein kirchliches Rechtsinstitut geben kann. Konkret stellt sich die Frage, ob das die kirchliche Ehe oder etwas ihr Analoges

---

<sup>14</sup> Vgl. für die deutsche Übersetzung des päpstlichen Antwortschreibens o. A., Papst antwortet, in: Vatican News, vom 02.10.2023.

<sup>15</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Fiducia supplicans*, 31–41.

## Einleitung

sein kann, ob ein eigenes, neues Partnerschaftsmodell eingerichtet werden kann oder ob aus prinzipiellen Gründen jegliche Art eines Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare ausgeschlossen ist.

Bisher steht eine kirchenrechtswissenschaftliche Dissertation zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften noch aus. Peter Mettler geht in seiner Arbeit von 2008 ausschließlich der Frage nach der Weihefähigkeit von Kandidaten mit homosexueller Orientierung nach.<sup>16</sup> Zuvor hatte Georg Bier in seiner Abhandlung zu psychosexuellen Abweichungen aus dem Jahr 1990 die gleichgeschlechtliche Orientierung als einen Aspekt von mehreren zwar behandelt;<sup>17</sup> allerdings geschah dies unter der Fragestellung, ob homosexuell veranlagte Personen fähig sind, eine gültige Ehe zu einer Person anderen Geschlechts einzugehen. Neben diesen beiden Dissertationen gibt es an kanonistischer Fachliteratur zum gleichgeschlechtlichen Empfinden lediglich eine Reihe kürzerer und längerer Beiträge in Zeitschriften, Sammelbänden und Lexika. Knut Walf beleuchtete bereits 1986 in einem knappen Artikel Homosexualität vor dem Hintergrund des kurz zuvor erschienenen CIC/1983.<sup>18</sup> Weitere Publikationen zum Thema Homosexualität gehen auf die Verfasserschaft Georg Biers,<sup>19</sup> (ins Deutsche übersetzt) Felipe Heredia Estebans,<sup>20</sup> Norbert Lüdeckes,<sup>21</sup> Klaus Lüdickes<sup>22</sup> und Peter Mettlers<sup>23</sup> zurück. Mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften als Frage des katholischen Kirchenrechts setzen sich Bernhard Sven Anuth,<sup>24</sup> Martin Rehak,<sup>25</sup> Thomas Schüller,<sup>26</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. METTLER, Berufung.

<sup>17</sup> Vgl. BIER, Psychosexuelle Abweichungen.

<sup>18</sup> Vgl. WALF, Homosexualität, 54f.

<sup>19</sup> Vgl. BIER, LGBTIQ+-Personen, 165–171; DERS., Homosexualität. IV. Rechtlich, 259; DERS., Homosexualität, 396f; DERS., Homosexualität. II. Katholisch, 271f; DERS., Ehefähigkeit, 53–104.

<sup>20</sup> Vgl. ESTEBAN, Ehefähigkeit, 339–364.

<sup>21</sup> Vgl. LÜDECKE, Ehefähigkeit, 1286f.

<sup>22</sup> Vgl. LÜDICKE, Kirche, 25–43.

<sup>23</sup> Vgl. METTLER, Kirche, 173–192; DERS., Wahrheiten, 110–138.

<sup>24</sup> Vgl. ANUTH, Hetero-Ehe, in: feinschwarz, vom 20.02.2020.

<sup>25</sup> Vgl. REHAK, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften, 459–482.

<sup>26</sup> Vgl. SCHÜLLER, Ehe, 351–363.

Andreas Weiß<sup>27</sup> und Martin Zumbült<sup>28</sup> auseinander, wobei vorrangig dargelegt wird, dass diese Partnerschaften weder mit der katholischen Lehrverkündigung über Ehe und Sexualität noch mit den gesetzlichen Regelungen des CIC/1983 übereinstimmen. Die wenigen Ansätze, die darüber nachdenken, wie gleichgeschlechtliche Partnerschaften kirchenrechtlich zu fassen sind, erweisen sich als wenig zielführend für die Streitfrage um die theologisch-rechtliche Anerkennung. Der wohl weitreichendste Vorschlag stammt von Martin Zumbült. Dieser sieht vor, gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht als Voll-Form der Ehe, sondern als Vorstufe „vielleicht analog zur Verlobung“<sup>29</sup> zu behandeln. Allerdings wird diese Idee lediglich benannt und nicht ausgearbeitet. Zudem ändert eine Verlobung weder etwas am Personenstand der Verlobten, noch begründet sie ein Rechte-und-Pflichten-Verhältnis, welches als Schutzraum für die Partner:innen fungieren kann. Dieselben Grenzen weist die Diskussion um Segnungen von Paaren gleichen Geschlechts auf, für die beispielsweise Thomas Schüller plädiert.<sup>30</sup> Eine Segnung ist nicht vergleichbar mit einer Eheschließung und ersetzt diese nicht.<sup>31</sup> Sie ist primär eine pastorale und liturgische Angelegenheit, bleibt jedoch kirchenrechtlich ohne Folgen und sagt nichts über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Partnerschaftsform aus.<sup>32</sup> Die anderen theologischen Disziplinen unterscheiden sich hinsichtlich der Quantität und des Innovationsgrads deutlich von der kirchenrechtswissenschaftlichen Literatur. An Qualifikationsarbeiten zum Thema Homosexualität liegen die Lizentiatsarbeit Herman van de Spijkers (1968, Moraltheologie)<sup>33</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. WEISS, Ehe, 1257–1271; DERS., Auswirkungen, 129–153.

<sup>28</sup> Vgl. ZUMBÜLT, Ehe, 66–87.

<sup>29</sup> Ebd., 75.

<sup>30</sup> Vgl. SCHÜLLER, Anmerkungen, 340–357; DERS., Gleichgeschlechtliche Partnerschaft, 164–166, der auf die Kompetenz der Ortsbischofe nach c. 838 CIC/1983 verweist, für ihre Diözesen liturgische Regelungen erlassen zu können.

<sup>31</sup> Vgl. REHAK, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften, 468.

<sup>32</sup> Vgl. ZUMBÜLT, Ehe, 79f; ähnlich äußert sich auch KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Fiducia supplicans*, 31; 40.

<sup>33</sup> Vgl. SPIJKER, Die gleichgeschlechtliche Zuneigung.

## Einleitung

und die Dissertationen Gabriel Loosers (1980, Moraltheologie),<sup>34</sup> Wunibald Müllers (1986, Pastoraltheologie/Pastoralpsychologie)<sup>35</sup> und Hedwig Porschs (2008, Moraltheologie) vor.<sup>36</sup> Neben diesen Qualifikationsarbeiten existiert ein breites Œuvre an selbständigen und unselbständigen Publikationen aus der biblischen, historischen, moralisch-ethischen, pastoralen und neuerdings auch liturgiewissenschaftlichen Literatur. In diesen Beiträgen werden die theologischen Grundlagen für die Bewertung von Homosexualität kontrovers diskutiert, kritisch hinterfragt und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Literatur dieser Disziplinen ist breit aufgestellt, wobei vorwiegend die moralische Bewertung diskutiert wird. Die rechtliche Dimension und die möglichen rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich eines kirchlichen Partnerschaftsinstituts werden nicht systematisch entfaltet. So stellt beispielsweise Hedwig Porsch in der bisher jüngsten theologischen Dissertation zu Homosexualität fest, dass das Selbstzeugnis gleichgeschlechtlicher Paare als Liebesgemeinschaften eine theologisch relevante Größe darstellt, da die Ehe gemäß der Lehre des II. Vatikanischen Konzils in der „innigen Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“<sup>37</sup> besteht. Sie leitet hieraus allerdings ausschließlich einige Folgefragen für die moraltheologische Bewertung ab, nicht jedoch für die rechtliche Anerkennung.<sup>38</sup> Der Debattenstand in der dogmatischen Literatur stellt sich ähnlich dar. Bisher wurde noch nicht eingehend diskutiert, welche Bedeutung dem Selbstverständnis gleichgeschlechtlicher Paare als Liebespartnerschaften für die Kontroverse um Anerkennung

---

<sup>34</sup> Vgl. LOOSER, Homosexualität.

<sup>35</sup> Vgl. MÜLLER, Homosexualität.

<sup>36</sup> Vgl. PORSCH, Verstehensbedingungen.

<sup>37</sup> *Gaudium et spes*, 48.

<sup>38</sup> Vgl. PORSCH, Verstehensbedingungen, 398–417. Die Forschungsperspektive Hedwig Proschs besteht darin, die Argumentationsansätze verschiedener Interessensgruppen (katholisches Lehramt, evangelische Gemeinschaften, Ex-Gay-Bewegung und queere Theologie) gegenüberzustellen, auf Gemeinsamkeiten zu untersuchen und Grundlagen für einen integrativen Diskurs über Homosexualität auszuloten.

und Ablehnung zukommt, geschweige denn ob gleichgeschlechtliche Liebe auch zur kirchlichen Ehe führen kann. Der Forschungsstand ist wohl auch dem Umstand geschuldet, dass in den 2000er bis 2020er Jahren generell nur wenige dogmatische Beiträge zur Ehetheologie publiziert wurden. Neben den einschlägigen Handbüchern beschäftigen sich vor allem die Dissertation von Philip Peters (2020)<sup>39</sup> sowie die Studien von Peter Hünermann<sup>40</sup> und Julia Knop<sup>41</sup> mit der Ehetheologie. Ausschließlich die letztgenannte verweist darauf, dass über die Dimension der Liebe ein Berührungspunkt zwischen dem Selbstverständnis gleichgeschlechtlich Empfindender und der Ehetheologie besteht,<sup>42</sup> wobei sie als Folgefrage ausschließlich Paarsegnungen thematisiert.<sup>43</sup>

Die aktuelle Forschungslage weist Lücken auf: Erstens stammt die letzte theologische Dissertation zum Thema Homosexualität aus dem Jahr 2008, sodass aktuellere lehramtliche und wissenschaftlich-theologische Entwicklungen noch nicht im Rahmen einer Qualifikationsarbeit aufgearbeitet wurden. Zweitens liegt eine kirchenrechtliche Dissertation zum Thema gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bisher nicht vor. Drittens gibt es noch keinen Beitrag, in dem die Frage nach einer Anerkennung mit Blick auf ein kirchliches Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare eingehend und systematisch diskutiert wurde. Daher ist eine entscheidende Forschungsfrage bisher noch offen: Wo liegen die theologischen Möglichkeiten und Grenzen, gleichgeschlechtliche Partnerschaften als Ausdrucksformen der Liebe in der katholischen Kirche anzuerkennen? Und welche rechtlichen Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

---

<sup>39</sup> Vgl. PETERS, Ehe.

<sup>40</sup> Vgl. HÜNERMANN, Sakrament, 299–317; DERS., Revolutionierung, 45–78.

<sup>41</sup> Vgl. KNOP, Sakrament, 343–360; DIES., Beziehungsweise; DIES., Verheilung, 346–361.

<sup>42</sup> Vgl. DIES., Beziehungsweise, 86–101.

<sup>43</sup> Vgl. ebd., 280–291.

## II. Von der kirchenrechtlichen Hermeneutik zur Vorgehensweise

Die Herangehensweise an die Forschungsfrage leitet sich aus hermeneutischen Gesichtspunkten ab. Entscheidend sind drei Verhältnisbestimmungen, nämlich diejenige zwischen Recht in der Kirche und Theologie, zwischen Theologie und kirchlichem Lehramt und zwischen Theologie und anderen Wissenschaftsdisziplinen.

a) Das Verhältnis von Recht und Theologie in der katholischen Kirche ist dadurch geprägt, dass das Recht ekklesiologisch verankert ist. Dieses Verständnis ist in der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* grundgelegt. In einer Schlussaussage führt das II. Vatikanische Konzil über das Wesen der Kirche aus:

„Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“<sup>1</sup>.

Mit dieser Aussage beantworten die Konzilsväter implizit eine Streitfrage, die auf den evangelischen Kirchenrechtler Rudolph Sohm (1841–1917) zurückgeht.<sup>2</sup> Dieser hatte die These aufgestellt, dass das Recht einen ausschließlich weltlichen Charakter aufweise und somit dem geistlichen Wesen der Kirche fremd sei; das Recht trete wie ein Fremdkörper von außen an die Kirche heran und betreffe allein die irdische Kirche.<sup>3</sup> Nach dieser Konzeption sind Recht und Theologie klar voneinander getrennt. Demgegenüber betont das II. Vatikanische Konzil, dass sich beide Dimensionen der Kirche, die irdische und die geistliche, zwar differenzieren,

---

<sup>1</sup> *Lumen gentium*, 8.

<sup>2</sup> Vgl. LEDERHILGER, Kirchenrecht, 250.

<sup>3</sup> Vgl. DEMEL, Einführung, 28f; RHODE, Kirchenrecht, 28f.

aber nicht voneinander lösen lassen. Dadurch gehört Recht als Element der irdischen Kirche wesentlich zur komplexen Wirklichkeit der Kirche<sup>4</sup> und übernimmt die grundlegenden Funktionen jeder Rechtsordnung, nämlich die Friedensfunktion, Regelungsfunktion, Steuerungsfunktion und Überwachungsfunktion.<sup>5</sup> Darüber hinaus bleibt das Recht nicht auf die irdische Kirche begrenzt, denn weil die irdische und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche eine einzige Wirklichkeit bilden, ist das Recht auch der Sendung der Kirche und ihrer Ausrichtung auf die Offenbarung verpflichtet.<sup>6</sup> Dadurch weist das kirchliche Recht eine essenziell theologische Dimension auf: „Denn ein Recht, das Ausdrucksform der Heilswirklichkeit ist, ist von seinem theologischen Grund her zu fundieren und zu legitimieren. Die gesetzliche Ausgestaltung der Rechtsordnung muss die ihr zugrundeliegende Heilsordnung widerspiegeln“<sup>7</sup>. Dies hat Konsequenzen für die Arbeitsweise der Kirchenrechtswissenschaftler:innen, wie Papst Paul VI. im Jahr 1973 verdeutlicht:

„Mit dem II. Vatikanischen Konzil ist jene Zeit endgültig vorbei, da sich gewisse Kanonisten weigerten, den theologischen Aspekt der von ihnen vertretenen Disziplinen oder der von ihnen angewandten Gesetze in Betracht zu ziehen. Es ist heute unmöglich, kirchenrechtliche Studien zu machen, ohne eine seriöse theologische Ausbildung“<sup>8</sup>.

Der Papst verortet die Kanonistik bzw. die Kirchenrechtswissenschaft eindeutig im theologischen Fächerkanon und mahnt die unverzichtbare Verzahnung mit den anderen theologischen Disziplinen an: „Die Kirchenrechtswissenschaft ist gemäß Paul VI. [...] als

---

<sup>4</sup> Vgl. DEMEL, Recht, 73.

<sup>5</sup> Vgl. DIES., Einführung, 35; DIES., Handbuch, 404f.

<sup>6</sup> Vgl. DIES., Recht, 73.

<sup>7</sup> HAHN, Recht, 84; vgl. DEMEL, Handbuch, 405f.

<sup>8</sup> PAPST PAUL VI., Ansprache an die Teilnehmer des II. Kongresses für Kanonisches Recht, 464, Übersetzung nach LEDERHILGER, Kirchenrecht, 251.

## Einleitung

eine genuin theologische Disziplin zu qualifizieren, die nur in Kooperation mit anderen theologischen Disziplinen betrieben werden kann<sup>9</sup>. Diese Kooperation ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Kirchenrechtswissenschaft einfach hin diejenigen Fragen rechtlich umsetzt, welche die anderen Disziplinen theologisch beantworten, ohne dass sie selbst Theologie wäre.<sup>10</sup> Ebenso wenig wie das Recht von außen an die Theologie herantritt, tritt auch die Theologie nicht von außen an das Recht heran. Vielmehr sind Recht und Theologie von einer „inneren Verschmelzung“<sup>11</sup> gekennzeichnet. Aus der inneren Einheit von Recht und Theologie ergibt sich eine doppelte Anforderung an die Kirchenrechtswissenschaft, nämlich unter theologischer und zugleich rechtlicher Perspektive zu forschen. Sie arbeitet als eine auf das Recht spezifizierte Theologie, wobei die Rechtsordnung, die Gegenstand ihres wissenschaftlichen Interesses ist, theologisch modifiziert ist:

„Als kirchenrechtliche Disziplin muss die Theologie die Lebenswirklichkeit der Kirche auf ihre Rechtserheblichkeit hin untersuchen, entsprechende allgemeingültige Normen festlegen und diese wiederum an der Lebenswirklichkeit überprüfen sowie entsprechend abändern bzw. ergänzen [...]. Entscheidendes Kriterium hierfür muss allerdings immer der Bezug jeder Rechtsnorm zur Offenbarung bzw. zur Sendung der Kirche sein“<sup>12</sup>.

b) Damit drängt sich eine zweite, grundlegende Frage auf, nämlich in welchem Verhältnis die wissenschaftliche Theologie und das kirchliche Lehramt stehen. Beide sind durch eine gemeinsame Aufgabe verbunden, die sie jeweils unterschiedlich wahrnehmen: „Beide sollen je auf ihre Weise das Volk Gottes zur Wahrheit führen und in ihr halten – das Lehramt durch authentische Verkündigung und den Schutz der Lehre, die Theologen durch Suche nach

---

<sup>9</sup> MECKEL, Kirchenrecht, 504.

<sup>10</sup> Vgl. DEMEL, Recht, 75–77.

<sup>11</sup> DIES., Einführung, 34.

<sup>12</sup> DEMEL, Recht, 78.

vertiefter Erkenntnis und Vermittlung der Lehre“<sup>13</sup>. Für die Theologie folgt daraus, dass sie das kirchliche Lehramt auf zweifache Weise begleitet:

„Sinn und Zweck der theologischen Wissenschaft ist es, dadurch zum Aufbau der Kirche beizutragen, dass die der Kirche anvertraute Wahrheit immer tiefer erforscht, wissenschaftlich-argumentativ dargestellt sowie zeitgemäß verkündet wird. Damit hat die wissenschaftliche Theologie zunächst die Aufgabe, „das Lehramt interpretativ und flankierend zu begleiten, aber ganz besonders kommt ihr die Aufgabe zu, das Lehramt auch verantwortungsbewusst, kritisch zu begleiten und ihm argumentativ voranzugehen und wissenschaftlich den Weg dafür zu bereiten, dass neue Wege und tiefere Einsichten in die Wahrheit erschlossen werden“<sup>14</sup>.

Die Theologie hat somit die Aufgabe, das Lehramt loyal zu erläutern und verstehbar zu machen, aber auch Anregungen für Weiterentwicklungen zu geben. Speziell für die Kirchenrechtswissenschaft ergibt sich hieraus eine doppelte Frageperspektive:

„Welche theologische Lehre liegt einer konkreten Rechtsnorm zugrunde und kommt diese durch die Rechtsnorm hinreichend zum Tragen oder muss die Rechtsnorm im Interesse der (neuen Erkenntnisse der) Theologie verändert werden? Und gibt es zweitens neue theologische Erkenntnisse, die rechtserheblich sind und deshalb eine entsprechende kirchenrechtliche Umsetzung verlangen“<sup>15</sup>?

Aus diesen hermeneutischen Überlegungen ergibt sich der erste Schwerpunkt für die Vorgehensweise bei der Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen, gleichgeschlechtliche Partnerschaf-

---

<sup>13</sup> BIER, Verhältnis, 17.

<sup>14</sup> DEMEL, Handbuch, 298, mit Verweis auf PREE, Meinungsäußerungsfreiheit, 81.

<sup>15</sup> DIES., Recht, 75.

ten als Ausdruck der Liebe in der katholischen Kirche anzuerkennen. Dieser besteht darin, die Position des universalkirchlichen Lehramts und seine Argumentation zu analysieren, zu erläutern und anhand wissenschaftlich-theologischer Erkenntnisse auf Entwicklungsmöglichkeiten zu untersuchen, aus denen wiederum rechtliche Optionen abgeleitet werden. Über den gesamten Verlauf der Arbeit begegnen wiederkehrend eine Reihe lehramtlicher Dokumente, in denen das universalkirchliche Lehramt zwischen 1975 und 2023 zum Thema Homosexualität Stellung bezog. Bisher äußerten sich Papst Franziskus, die Kongregationen für die Glaubenslehre, den Klerus und das Katholische Bildungswesen, die Päpstlichen Räte für die Gesetzestexte sowie für die Familie und die Ordentliche Bischofssynode von 2015, wobei das Themenfeld „Homosexualität“ unterschiedlich ausführlich behandelt ist. Mehrere Verlautbarungen sind explizit gleichgeschlechtlicher Sexualität und homosexuellen Partnerschaften gewidmet:

- das Schreiben über die Seelsorge für homosexuelle Personen *Homosexualitatis problema* (Kongregation für die Glaubenslehre, 1986),<sup>16</sup>
- Einige Anmerkungen bezüglich der Gesetzesvorschläge zur Nicht-Diskriminierung homosexueller Personen (Kongregation für die Glaubenslehre, 1992),<sup>17</sup>
- die Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen (Kongregation für die Glaubenslehre, 2003),<sup>18</sup>
- das Schreiben mit lehrmäßiger Note zu Anfragen bezüglich des norwegischen Gesetzes über Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts (Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, 2009)<sup>19</sup> und

---

<sup>16</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLERHE, *Homosexualitatis problema*.

<sup>17</sup> Vgl. DIES., Einige Anmerkungen.

<sup>18</sup> Vgl. DIES., Erwägungen zu den Entwürfen.

<sup>19</sup> Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Schreiben mit lehrmäßiger Note, 190–203.

- das *Responsum ad dubium* über die Segnung von Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts (Kongregation für die Glaubenslehre,<sup>20</sup> 2021).<sup>21</sup>

Hinzu kommen mehrere Dokumente, in denen Homosexualität und gleichgeschlechtliche Partnerschaften als Themen unter vielen, meist in wenigen Absätzen, betrachtet werden. Dazu zählen:

- die Erklärung *Persona humana* (Kongregation für die Glaubenslehre, 1975),<sup>22</sup>
- die Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe. Hinweise zur geschlechtlichen Erziehung (Kongregation für das Katholische Bildungswesen, 1983),<sup>23</sup>
- der Katechismus der Katholischen Kirche (1992/2019),<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> Das kuriale Antwortschreiben hat kurz nach seiner Veröffentlichung eine Debatte um dessen Verfasserschaft ausgelöst. Anlass ist die abschließende Formel des *Responsums*: „Papst Franziskus wurde in der dem unterzeichnenden Sekretär dieser Kongregation gewährten Audienz über das vorliegende *Responsum ad dubium* samt der Erläuternden Note informiert und hat ihre Veröffentlichung gutgeheißen“. Daraus folgert WEISSHAUPT, Ungehorsam, in: kath.net, vom 03.05.2021, dass sich Papst Franziskus das *Responsum* „zu eigen gemacht hat“. Hingegen vertritt SCHÜLLER, Ungehorsam, in: katholisch.de, vom 06.05.2021, die Position: „Die Gutheißung der Veröffentlichung des Responsums durch den Papst ändert nichts an der rechtlichen Natur als administratives Dokument eines Dikasteriums. Hätte der Papst sich das Responsum zu eigen machen und damit einen Akt päpstlicher (Lehr-)Gewalt setzen wollen, hätte er das Responsum in forma specifica gemäß Art. 125, 126 des Regolamento della Curia Romana erlassen. Was im Pontifikat von Papst Johannes Paul II. lange der Fall war, ist hier nachweislich nicht geschehen“. In dieser Arbeit wird das *Responsum ad dubium* ausschließlich als eine Verlautbarung der Kongregation für die Glaubenslehre und nicht als päpstliches Schreiben eingeordnet.

<sup>21</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Responsum ad dubium*.

<sup>22</sup> Vgl. DIES., *Persona humana*.

<sup>23</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGWESEN, Orientierung zur Erziehung.

<sup>24</sup> Vgl. KKK. Die doppelte Jahreszahl ergibt sich daraus, dass die erste Fassung 1992 auf Latein erschien. Diese wurde 1997 revidiert und anhand der

## Einleitung

- die Orientierungshilfe Menschliche Sexualität: Wahrheit und Bedeutung. Orientierungshilfen für die Erziehung in der Familie (Päpstlicher Rat für die Familie, 1995),<sup>25</sup>
- die Erklärung zur Gleichstellung faktischer Lebensgemeinschaften, inklusive gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, mit der Ehe (Päpstlicher Rat für die Familie, 2000),<sup>26</sup>
- das nicht weiter spezifizierte Schreiben Ehe, Familie und ‚faktische Lebensgemeinschaften‘ (Päpstlicher Rat für die Familie, 2000),<sup>27</sup>
- die *Relatio Synodi*. Abschlussbericht der Bischofssynode ‚Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute‘ an Papst Franziskus (XIV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode, 2015),<sup>28</sup>
- das Nachsynodale Schreiben *Amoris laetitia* (Papst Franziskus, 2016),<sup>29</sup>
- das wiederum nicht weiter spezifizierte Dokument Als Mann und Frau schuf er sie. Für einen Weg des Dialogs zur Gender-Frage im Bildungswesen (Kongregation für die Glaubenslehre, 2019)<sup>30</sup> und
- die Erklärung *Fiducia supplicans* über die pastorale Sinngebung von Segnungen (Kongregation für die Glaubenslehre, 2023).<sup>31</sup>

---

überarbeiteten Version wurde die deutsche Übersetzung 2005 angefertigt. Der letzte überarbeitete Neudruck erschien 2019. Im Folgenden wird der KKK mit den Jahren 1992/2019 angegeben. Zitate beziehen sich, soweit dies nicht anders vermerkt ist, auf die Ausgabe von 2019. Zusätzlich wird zur historischen Einordnung auf 1992 verwiesen, da ab diesem Jahr der KKK in der Diskussion erscheint und rezipiert wird.

<sup>25</sup> Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, Menschliche Sexualität.

<sup>26</sup> Vgl. DERS., Erklärung zur Resolution.

<sup>27</sup> Vgl. DERS., Ehe, Familie und ‚faktische Lebensgemeinschaften‘.

<sup>28</sup> Vgl. XIV. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER BISCHOFSSYNODE. *Relatio Synodi*.

<sup>29</sup> Vgl. PAPST FRANZISKUS, *Amoris laetitia*.

<sup>30</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, Mann und Frau.

<sup>31</sup> Vgl. DIES., *Fiducia supplicans*.